

im Original erhalten und von Wilhelm Wiegand im zweiten Band des Straßburger Urkundenbuches ediert worden⁷⁸⁾. Mit Ausnahme des letztgenannten Stückes sind die Editionen nicht kritisch; soweit sie allein auf Mosheim beruhen, sogar sehr fehlerhaft⁷⁹⁾; einige, allerdings nur wenige Texte blieben bis heute unbekannt⁸⁰⁾. Es wird deshalb im Anhang das gesamte einschlägige Material kritisch neu herausgegeben. Viel ist über diese Straßburger Beginenverfolgung geschrieben worden⁸¹⁾, dennoch ist bisher weder ihr Verlauf gründlich genug untersucht und zutreffend oder auch nur vollständig geschildert, noch sind die Ursachen und das, worum es den Beteiligten und worum es in der Sache eigentlich ging, befriedigend geklärt worden.

⁷⁸⁾ UB Straßburg 2, 331 ff. Nr. 276; unten Beilage Nr. 5 S. 153 f., also das zuvor von Haupt, in: ZKG 7 (1885) S. 560 f. veröffentlichte Stück über die Aufhebung des Beginenstandes.

⁷⁹⁾ Das gilt besonders für das wichtige Publikationsschreiben des „Prozesses“ Bischof Johanns, das von Wiegand, UB Straßburg 2, 309 ff. Nr. 358 aus Mosheim, De Beghardis S. 255 ff. abgedruckt worden ist. Eine Blütenlese der schlimmsten Fehler vgl. bei Lerner S. 86 ff. in den Fußnoten.

⁸⁰⁾ Beilagen Nr. 6 und 9, S. 155 f. und 160 f.

⁸¹⁾ Ich beschränke mich auf die wichtigste Literatur: Grundlegend Mosheim, De Beghardis S. 253—269, der aber nur die erste Phase der Verfolgung beschrieb; er hat zu Recht betont, daß in dieser Phase die (häretischen) Begarden, nicht eigentlich die Beginen Gegenstand der Verfolgung durch den Straßburger Bischof waren. — Ihm gegenüber brachte C. Schmidt, Die Secten zu Straßburg S. 60 ff. kaum Fortschritte. Erst H. Haupt, in: ZKG 7 (1885) S. 521 ff., belebte die Diskussion durch neue Funde, aber auch durch überaus pointierte Urteile, die in dem Ausruf gipfelten (S. 521): „Welche Inkonsequenz, welche Beschränktheit, aber auch welchen Mangel an Gewissenhaftigkeit der kirchlichen Behörden enthüllen uns diese Verordnungen!“, womit er die Erlasse Bischof Johanns I. ebenso meinte wie die entsprechenden päpstlichen Verfügungen. Haupts Verdikt hat nachhaltig gewirkt, denn es ist in der Tat für den, der nicht sehr genau den gesamten historischen Kontext all dieser päpstlichen und bischöflichen Anordnungen im Auge behält, schwer, darin anderes als Wirrsal und Leichtfertigkeit zu erblicken. Daß jedoch Haupts Urteil falsch ist, besonders dem Straßburger Bischof Unrecht tut, soll in den folgenden Ausführungen gezeigt werden. — Nach Haupt sammelte vor allem McDonnell (wie Anm. 37) S. 524 ff. u. 531 ff. sehr fleißig, freilich in der Analyse nicht sehr kritisch, möglichst viele mit den Maßnahmen Bischof Johanns zusammenhängende Schriftstücke, wobei er auch das Problem der Bettelorden mit einbezog. — Wichtige Überblicke und Hinweise gab Herbert Grundmann, Ketzer Geschichte des Mittelalters, in: Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, hg. v. K. D. Schmidt u. E. Wolf, Bd. 2, Lieferung G (1. Teil) (1963; 2. [unveränderte] Auflage 1967) S. 53 f. (vgl. auch seinen Artikel „Ketzer verhöre des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem“, DA 21 [1965] S. 530—535), der vor allem die Rolle des Straßburger Bischofs sehr viel besser würdigen lehrte, als sie etwa noch Alcantara Mens, Oorsprong en betekenis van de Nederlandse Begijnen- en Begardenbeweging. Vergelijkende studie: